

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Beobachter. 1832-1843 1832**

53 (29.8.1832)

# Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wahrheit! Recht!

Freiheit! Ordnung!

Nro. 53.

Pforzheim, Mittwoch den 29. August.

1832.

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags, zu 1 Bogen. Der Preis ist vierteljährig 36 fr. und 15 fr. Postzuschlag, so, daß das Vierteljahr im ganzen Großherzogthum auf 51 fr. kommt. Der Insertions-Preis für die Zeile ist drei Kreuzer. Plangemäße Beiträge werden frankirt gerne angenommen.

## Gemeinden und Gemeindebürger.

Fünfte Abhandlung.

Wenn wir bisher theils wegen der Abwechslung, und um den Leser nicht zu sehr zu ermüden, theils aber auch des anschwellenden Stoffes wegen, mit unsern Gemeinde-Traktatlein nur in mannichfachen Unterbrechungen hervorgerückt sind, so wollen wir diesmal alsbald diese Abhandlungen fortsetzen, und sogleich von vornen herein damit vorrücken.

Wir sind stehen geblieben bei den Gründen, aus welchen ein Gemeindebürger vermöge seines Standes nicht in den Gemeinderath eintreten, oder nicht Bürgermeister werden kann.

Ein solcher Grund tritt ein bei Soldaten im wirklichen Dienste. Dieser Grund ist so einleuchtend, daß eine Erörterung ein wahrer Luxus wäre. Der Soldat ist seiner Fahne verpflichtet, und muß einen großen Theil seiner Dienstzeit in seiner Garnison zubringen; er hat mannichfaltige militärische Beschäftigungen, die ihm keine Zeit für Besorgung von Gemeindeangelegenheiten lassen. Es fließt also aus der Natur der Sache, daß er während der Dienstzeit nicht im Gemeinderath sitzen könne.

Nicht gewählt kann ferner werden ein Wirth, es sey denn, daß er seine Wirthschaft niederlege. Dieß bezieht sich jedoch bloß auf die Bürgermeisterstelle. Man hat wohl geglaubt, ein Wirth, als solcher, sey vielleicht mehr abhängig; könne, um sich den Besuch der Gäste nicht abzuschneiden, weniger energisch gegen die Einzelnen auftreten. Gilt dieß aber nicht eben so gut vom Detailhändler, von jedem Professionisten? Ausdrücklich ist aber ausgesprochen worden, daß in Landgemeinden ein Wirth ein nachtheiliges Uebergewicht über seine Mitbürger ausüben kann. Es mußte freilich die

Rücksicht eintreten, daß der Bürgermeister, als Polizeibeamter und der Wirth als Gewerbsmann leicht in Collisionen kommen könnte, daß es der Vortheil des Wirths erheischt, Rücksichten für die Gäste zu nehmen, die Pflicht des Polizeibeamten aber strenge Beachtung der übernommenen Dienstpflicht ohne Ansehen der Personen, und dieses mußte zu Beschränkungen der allgemeinen Regel führen.

Wir müssen übrigens gestehen, daß wir uns hier mit dieser Ausnahme nicht ganz befreunden können, und zwar aus allgemeinen Grundsätzen, so wie vom Standpunkte der Erfahrung aus.

Der Hauptgrundsatz, der durch die ganze Gemeinde-Ordnung geht, ist Herstellung eines Gemeindelebens in selbstständiger Thätigkeit; Freiheit der Gemeinden. Zur Freiheit der Gemeinden gehört aber das Recht, den Bürger zum Vorstande zu wählen, der das größte Vertrauen besitzt. Diese Freiheit hat allerdings ihre Schranken in der Natur der Sache, und alle bisher aufgeführten Beschränkungen können mehr oder mehr von diesem Standpunkte aus betrachtet werden.

Daß ein Wirth seinem Geschäfte zu gefallen hier und da den Bürgermeister bei Seite lege, gehört ins Gebiet der Möglichkeiten, ist aber nicht eine nothwendige Folge seines Standes. Dieselbe Rücksicht tritt mehr oder weniger bei jedem Gemeindegliede ein, welches von seinen Mitbürgern leben muß. Es ist sonach nicht abzusehen, warum die Schildgerechtigkeit den Mann des Vertrauens einer ganzen Gemeinde von der Bürgermeisterstelle abhalten soll.

Gehen wir aber von der Erfahrung aus, so finden wir häufige Beispiele von guter Verwaltung des Bürgermeisterramtes, obschon diejenigen, so damit bekleidet sind, Wirthe sind.

Wir wünschten um so mehr dem allgemeinen

Grundsätze gehuldigt, als ja der Regierung das Bestätigungsrecht zusteht, und sie einem solchen, dem sie etwa keine feste Handhabung der übertragenen Polizeigewalt zutraut, diese Bestätigung verweigern kann. So wäre wenigstens für das Gesetz und die Gemeinde der Grundsatz gerettet.

Das Gesetz selbst mildert übrigens seine Strenge durch einen Zusatz, wodurch ein Hinterthürlein offen gelassen wird, indem es in höchst dringenden Fällen (also wohl nur, wenn kein passendes anderes Individuum sich vorfindet) wenn der Gewählte zwei Drittel aller Wahlberechtigten (also nicht bloß der bei der Wahl Anwesenden) für sich hat (wo sonach eine entschiedene Stimmenmehrheit ihn für denjenigen erklärt, der das meiste Vertrauen hat,) das Eintreten des Staatsnachsicht möglich macht.

Wer übrigens die Wirthschaft aufgibt, kann Bürgermeister werden so gut, wie jeder andere.

Da wir unsere Vorlesungen nicht zur Unterhaltung, sondern lediglich zur Belehrung halten, so wollen wir dem Leser nicht zu viel auf einmal zumuthen und hier lieber ein Punktum machen. Es ist besser zu wenig auf einmal, als zu viel.

### Das südliche Amerika.

Wir haben den Leser unlängst nach Brasilien geführt, wir wollen nun weiter gehen, und uns in dem ganzen Südamerika umsehen, wo überall noch die Asche des Bürgerkriegs glüht, und hier und da in gewaltiger Flamme aufschlägt.

Die Nordamerikaner hatten mit einem mächtigen Mutterlande zu kämpfen, und waren nach dem Siege fertig. Die Cultur war der Freiheit vorangegangen und hatte ihr den Weg gebahnt. Anders ist es im südlichen Amerika. Leicht war der schwache äußere Feind bezwungen. Aber die Cultur war nicht über den fruchtbaren, erzwangenen Boden hingeschritten. Der lebendige Saun der Barbarei, das Mönchthum, stand ihrem Eingange entgegen, und die südlichen Leidenschaften der Menschen entzündeten allenthalben Bürgerkrieg. Erst aus der furchtbaren Gährung muß die Freiheit hervorgehen. Die Nordamerikaner haben für sich gestritten, geduldet und gesiegt, die Südamerikaner thun es für ihre Enkel.

Blicken wir auf Brasilien, in der gährenden Zeit, wo neue Provinzen im Aufruhr sind, wo Restauration und Republik offen mit einander

ringen, so sitzt ein Knabe auf dem Throne, der mehr Namen und Schusspatrone hat, als er vielleicht in einem Jahre Unterthanen zählt.

Mit einem Riesenschritte wollen wir an die fruchtbaren Provinzen des Plata treten, wo die Einwohner zu Pferde baden und selbst zu Pferde betteln. Dort herrscht ein grimmiger Tyrann, Quiroga, bei dem selbst Don Miguel noch etwas hätte lernen können. Ein Beispiel dieser Tyrannei wird den Despoten in seiner ganzen Größe zeigen.

Ein bemittelter Gutsbesitzer wird von ihm zum Tode verurtheilt. Sein Verbrechen ist seine politische Meinung, seine Unhänglichkeit an Person und Grundsätze des von Quiroga verdrängten Vorgängers. Die Ansicht gilt aber dem Despoten für verbrecherische That, sein Feind soll sterben. Da tritt der 16jährige Sohn des Verurtheilten vor den Nachhaber, mit der Bitte: Laß mich sterben für Vater, Mutter und Geschwister. Der Tyrann giebt es nur unter der Bedingung zu, daß der Jüngling sich die Ohren abschneiden lasse; zeige er nur ein Zeichen des Schmerzes, so werde der Wunsch nicht gewährt. Der Henker kommt, er sägt mit stumpfem Messer dem Jünglinge beide Ohren ab. Kein Zeichen von Schmerz, sein Gesicht bleibt ruhig, als wäre es ein Marmorbild. Das Probestückchen ist vollzogen. Den Tyrannen erschüttert der kalte Muth des Knaben. Ihr send beide gefährlich ruft er aus, und Vater und Sohn fallen von den Kugeln seiner Schergen getroffen. — Ist's ein Wunder, wenn Tausende ein solches Land verlassen, das wie zum Hohne der Menschheit Republik heißt.

Gehen wir weiter, nach Chile. Da steht die alte Herrschaft der Mönche unerschütterlich fest. Spaniens Herrschaft wußte man abzustreifen, aber zwischen dem Volke und der Freiheit stehen die Trabanten der Finsterniß. Als Beispiel, wie groß die Macht von Mönch und Priester in diesem Lande ist, möge die Erscheinung dienen, daß selbst jeder Soldat, der sich verheuerathen will, zuvor einen ganzen Monat lang Buße für seine Sünden thun muß.

In Peru wird die Regierung bald einer andern weichen. Hoch empor blüht aber Bolivia, die den Namen des Befreiers trägt. Unter der Leitung des Großmarschalls Santa Cruz schreitet der junge Staat vorwärts. Reich an edlen Metallen und ohne Staatsschuld hat er jährlich ein Einkommen von etwa 4,500,000 fl. Die Einwoh-

nerzahl beträgt 1,500,000. Das Militär ist gut organisiert, ein Teutscher, Braun aus Kassel, ist General en Chef der Kavallerie. Ein Civil- und Criminalgesetz trägt das Seinige zur öffentlichen Ordnung bei.

## Wörterbuch für den Landmann.

**Vorbemerkung.** Kaum hat der Beobachter den Buchstaben B zu Ende gebracht, so springt er statt ordnungsmäßig auf das C loszusteuern, schon wieder auf den Buchstaben A zurück und giebt einen Supplementband, oder einige Supplementblätter. Da er seinen Lesern das Conversationslexikon ersparen will, oder eigentlich dessen Anschaffung, so darf er auch nichts auslassen, und da er Einiges ausgelassen hat, so muß ers nachbringen.

**Anathem** ist Bannfluch.

**Annalen** sind Jahrbücher. Das Wort ist lateinisch, das Stammwort heißt annus das Jahr, welches der Leser selber in einem andern Beugungsfall oft gebraucht: z. B. Anno 1811, wo der gute Wein gewachsen ist, ist mein jüngstes Tochterlein geboren u. s. w., item sie wird anno 1832 mündig.

**Annaten**, das ist ein Wort, welches in Rom lieber gehört wird, als in Teutschland. Es ist eine Steuer, welche die Kirche dem Oberhaupt entrichtet, ein Mittel, gewisse Einkünfte aus der ganzen katholischen Christenheit nach Rom in den päpstlichen Schatz zu leiten.

Nachdem es den Päpsten gelungen war, das Recht der Besetzung gewisser Kirchenstellen, namentlich bischöflicher Stühle, sich vorzubehalten, so wußten sie auch ihre Hand auf die daraus fließenden Einkünfte zu legen. Das Geld dachten sie, ist nirgends besser aufgehoben, als beim Nachfolger Petri.

So kam es auch, daß für diese Bestätigung gewisse Taxen bezahlt werden mußten, welche dem jährlichen Einkommen der vergebenen Pfründe gleich kam. Annaten sind also die Abgabe des Jahresertrages einer geistlichen Stelle, die jedoch nie von einer Pfründe, so unter 24 Goldgülden angeschlagen war, erhoben wurden. Hier und da sind sie abgekommen, hier und da bestehen sie noch. Der Stuhl Petri hat sich aber niemals übel dabei befunden.

**Assissen** sind die in England und Frankreich statt findenden Versammlungen der Geschwornen.

In beiden Ländern werden nämlich Verbrechen von Schwurgerichten abgeurtheilt. Da wir hierüber in besonderer Abhandlung einmal sprechen wollen, so wollen wir diesmal zu Abwechslung einmal kurz seyn.

**Asyl** ist eine Freistätte, ein Zufluchtsort. Es ist ein griechisches Wort und bedeutet eine Stätte, wo Niemand beraubt, geplündert, hinweggezogen werden darf. Das ganze Alterthum hatte solche Asyl. Die Tempel und Altäre der Götter waren so heilig, daß, wer sich an den geweihten Ort flüchtete, auch wenn er Verbrecher war, nicht hinweggerissen und so lange er sich daselbst befand, nicht bestraft werden durfte. Indessen half man sich oft auf andere Weise.

Ein griechischer Feldherr hatte, zum Beispiel, einmal ein Staatsverbrechen begangen und wußte sich vor der Rache des aufgebrachten Volkes nicht anders zu retten, als daß er sich in einen Tempel zu den Füßen eines Altars flüchtete. Was war nun zu thun. Der Tod war ihm geschworen. Aber ihn vom geweihten Orte wegzureißen, wäre ein großes Verbrechen gewesen und hätte, so glaubte man, die Rache der entheiligten Gottheit gereizt. Denn die Alten dachten sich ihre Götter als rachsüchtige, menschlich-fühlende, leidenschaftliche Wesen und dienten ihnen mehr mit Furcht als mit liebendem Gemüthe. Da dachten sie fest macht ihn die Nähe des Altars, aber nicht satt, und so mauerten sie die Thüren des Tempels zu und ließen den Geflüchteten verschmachten.

Nicht nur im heidnischen Alterthume waren aber solche Asyl vorhanden, sondern auch bei den Juden, wie der bibelfeste Leser weiß. Schuf nicht Moses erst drei, dann sechs Freistädte, wohin sich ein Todtschläger vor der Blutrache der Verwandten des Getödteten flüchten und retten konnte. Ward nicht Aboniah, der Gegenkönig Salomos, der Prädentent von Israel, frei, als er die Hörner des Altars faste?

Ein solches Beispiel des Volkes Gottes ließ sich aber die christliche Kirche, welche, nachdem sie einmal siegreich das Heidenthum gerichtet hatte, so manche Einrichtung des alten Testaments in sich aufnahm, nicht vergebens gezeigt seyn. Frühe schon wurden Kirchen, Altäre, Klöster, geweihte Orte Asyl und blieben es, besonders in Italien, lange. Mancher Mißbrauch wurde dadurch verübt, übrigens ist nicht zu verkennen, daß in dem gewalthätigen, faustrechtlichen Mittelalter

dieses Recht wohlthätig wirken mußte, indem Eines der rohen Gewalt ein gewaltiges Halt gebot, die Kirche!

Jetzt ist das kirchliche Asylrecht überall abgekomen.

Es gab auch noch ein Asylrecht der fürstlichen Höfe, dies ist ebenfalls abgeschafft. Hier um so mehr, als ja den Regenten das Begnadigungsrecht zusteht.

Auch die Häuser der Gesandten wurden früher als Asyl betrachtet. Dieser Gebrauch hat jetzt auch aufgehört. Auch die hohe Bundesversammlung hat erklärt, daß die bei ihr befindlichen Gesandten Niemand das Recht der Freistätte gewähren.

### Mannigfaltiges.

London.

In einer der Sitzungen unseres Landtages von 1831 hat die Anzahl derer, welche im ganzen Lande von den Gensd'armen aufgegriffen worden sind, großes Aufsehen erregt. Die Stadt London, welche dem ganzen Großherzogthume Baden an Bevölkerung gleichkommt, ja es sogar überbietet, ist auch hierin nicht hinter demselben zurückgeblieben, indem im Jahre 1831 nicht weniger, als 72,824 Personen von der Polizei aufgegriffen worden sind. Man könnte mit dem Sümchen schon eine recht artige Stadt bevölkern.

Unter diesen Aufgegriffenen waren 45,907 Männer, 26,917 Frauenzimmer. Damit aber der Leser nicht meint, es seyen lauter Bösewichter gewesen, so möge er zu seinem Troste vernehmen, daß 24,000 losgesprochen worden, daß 24,000 bloß deswegen arretirt worden waren, weil sie zu viel Flüssigkeiten zu sich genommen hatten, und nachdem sie ihre Begeisterung auf den Wachthäusern ausgeschlafen hatten, den andern Morgen ungestraft ihren Kassenjammer nach Hause tragen durften. Indessen wurden doch 7566 Betrunkene der Polizeibehörde überliefert; von diesen wurden 3187 ohne Strafe entlassen, 4378 aber mußten, wegen begangener Excesse, wie sie hier und da einem weingrünen oder biertollen Haupte passiren, jeder um 5 Schillinge gestraft — was 1094 Pf. Sterling einbrachte. Es waren auch Damen unter diesen, aber nur 1194, einige sollen sogar sehr hübsch gewesen seyn. Man kann annehmen, daß jeden Tag 199 Personen arretirt wurden,

wovon 2 Drittheile trunken waren. Die große Welthandelsstadt muß ein sehr durstiger Ort seyn.

### Zeitereignisse.

#### Teutsche Bundesstaaten.

Baden. Das neueste Regierungsblatt macht die oft besprochenen Bundes-Beschlüsse vom 28. Juni 1832 ohne weitere Bemerkung, als daß sie anmit verkündet werden unter der Unterschrift des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und des großherzoglichen Hauses, Freiherrn von Türkheim, bekannt.

Elmendingen bei Pforzheim. Verflorenen Donnerstag den 23. August hat sich ein Hagelwetter auf dem Weinberge genannt Neureuth entladen und alle schönen Hoffnungen eines ergiebigen Herbstes gänzlich zernichtet. Der gesammte Verlust beträgt über 6,000 Gulden.

Hessen-Darmstadt. Früher hieß es, der Großherzog wolle seine Residenz von Darmstadt nach Gießen verlegen, dann wäre der Hof auf die Universität gezogen. Jetzt lautet die Sache anders. Der Großherzog scheint für Darmstadt günstiger gestimmt und soll die Residenz der Wissenschaften mit seiner Residenz vereinigen wollen. — Wie viel Wahres an der Sache ist, wissen wir nicht. Die Universität soll dadurch an Glanz gewinnen, so wie das bescheidene Licht von Landshut neu aufstrahlte, als es auf dem goldenen Leuchter München gesetzt wurde. Indessen Darmstadt ist kein München. — Es heißt die Kammern würder: sich entschließen die von dem Hause Rothschild als Kronprinz angenommene Schuld des nunmehrigen Großherzogs, im Betrag von 2,000,000 Gulden als Staatsschuld zu übernehmen, gegen Herabsetzung des Zinsfußes von 5 auf 4 pCt. So etwas wird große Zufriedenheit verursachen, wenn auch nicht im Lande, doch bei Hofe. Indessen ist vielleicht nachher auch von Seiten der Regierung in andern Dingen ein Entgegenkommen zu erwarten.

Schwarzburg-Sonderhausen. Es wird eine neue Adresse der Städte und vieler Ortschaften des Fürstenthums an den Fürsten geschickt, mit der Bitte, um eine zeitgemäße Verfassung, da die vom Jahre 1831, deren wesentlicher Inhalt der war, der Landtag ist nicht öffentlich, hat eine beratende Stimme, soll sich der Bescheidenheit befeißigen und darf Steuern bewilligen, nicht aber verweigern, nicht angenommen ward. Zugleich soll darin gebeten werden, um Trennung der Landschafts-Kasse und der Kammer-Kasse, wie solche vor dem Jahre 1808 statt gefunden hat. Diese soll die Besoldungen der Staatsdiener übernehmen, jene den Einzug der Steuern.

Preußen. Die Bitte des Landtages von Pommern und dem Fürstenthume Rügen, um Aufhebung des Regierungs-Monopols für den Salzhandel im Großen, und um Erhebung einer dafür zu entrichtenden Salzsteuer ist, als dermal noch unausführbar in Gnaden abgeschlagen worden.

Eine königliche Cabinets-Ordre setzt für die Provinz des Erzbischofs zu Köln fest, daß auch der Ofter- und Pfingstmontag, so wie der zweite Christ- und der Bußtag von den weltlichen Behörden als Festtage gefeiert werden sollten. Sonstige Feste sollen bloß in kirchlicher Hinsicht gefeiert werden.

Eine königliche Verordnung bestimmt zur Ergänzung der Städteordnung, daß diejenigen Soldaten, welche von 1813 bis 1816 gedient haben, unentgeltlich in das Bürgerrecht derjenigen Städte, wo sie sich bisher aufhalten haben, aufgenommen werden sollen.

In Kurhessen herrscht eine dumpfe Stille. Die Bürgergarden werden mit Eifer und thätiger Mitwirkung der Einzelnen organisiert. — Auf den Zeitblättern lastet eine strenge Censur. — Der Kurfürst wird allgemein zurückgewünscht. Es soll sogar eine Adresse deshalb an ihn gerichtet werden. Man glaubt jedoch an keinen günstigen Erfolg hiervon.

Das mecklenburgische Seebad Dobberan ist von der Cholera heimgesucht worden. Die Königin von Baiern hat sich sogleich entfernt. Der Großherzog von Mecklenburg Schwerin, ist trotz des morgenländischen ungeladenen, aber nicht willkommenen Badgastes, geblieben. Früher blieb Mecklenburg von der nicht ansteckenden Krankheit verschont, wegen strenger Vorsichtsmaßregeln.

Die hannoversche Stände-Versammlung fährt rüstig in ihrer Berathung über den Verfassungs-Entwurf fort.

Die zweite Kammer hat nunmehr beschlossen: zur Wahlfähigkeit gehört das 23ste Jahr. So ist man einen Schritt weiter vorwärts, als bei uns, wo der Deputirte beinahe ein ganzes Schwabenalter erreicht haben muß, um landtagsmündig zu seyn. — 2) Gehört dazu christliche Religion. Kein Confessions-Unterschied, dies wäre abgesehen von der Obskurität in einem Lande, das mehrere katholische Provinzen wie Donabrück, Hildesheim hat, ein Un Ding. Die Juden sind nicht aufgenommen. Hannover scheint auch nicht sehr emanzipationclustig zu seyn. Ferner darf keiner wegen eines Criminalverbrechens verurtheilt, keiner verbannt gewesen seyn. Ueber dies muß einer ein Hannoveraner seyn, Braunschweiger werden übrigens, weil beide Länder in mancher Hinsicht noch als Eines angesehen werden, zugelassen.

Ferner hat die zweite Kammer noch mehrere Paragraphen des Entwurfes angenommen, welche ohngefähr folgenden Inhalt haben: Der Deputirte stimmt nicht nach erhaltener Instruktion seiner Wähler, sondern nach eigener Ueberzeugung. — Kein Deputirter kann dem andern seine Stimmen übertragen. — Die in der Kammer ausgesprochenen Aeußerungen sollen immer auf die günstigste Art ausgelegt werden. — Kein Deputirter soll einer in der Kammer ausgesprochenen Aeußerung wegen verfolgt werden, es seye denn diese Aeußerung enthalte Hochverrath. — Kein Deputirter darf arretirt werden. —

Die Kammer steht nur mit dem k. Ministerium in Verbindung.

Dem Antrage des letzten Landtages gemäß, hat die Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Regierung die dem nächsten Landtage vorzulegenden Gesetzentwürfe bereits bekannt gemacht. — Eine Einrichtung, die auch anderwärts nachgeahmt zu werden verdiente. Diese Entwürfe enthalten: Eine Sporteltaxe für Gegenstände der Justiz und der Verwaltung. — Ein Gesetz über die Intestat-Erbfolge. — Zwei Gesetze über das Pfandrecht. — Ein Gesetz über die Vertheilung der Kriegslasten. — Ein Gesetz über die Ablösung grundherrlicher Berechtigungen (Frohnden und Dienstzwang sind bereits abgelöst). Einige gesetzliche Bestimmungen über den Civil-Prozess. — Ein Gesetz über Armenversorgung. Auf diese Weise können sich die Volksvertreter trefflich zum Landtage vorbereiten.

Bei Ingolstadt in Baiern ist am 16. d. M. ein Unwetter gewesen, wie man es seit Menschengedenken nicht erlebt hat. Schlossen wie Hühnerier schlugen den ganzen Seegen der Erndte so zusammen, daß es aussieht, als würde das Feld erst gedüngt, die Mauern der Häuser sind wie von Kugeln verwüstet, Dächer sind zerfallen. Der Schaden ist ungeheuer.

Braunschweig. Der Verfassungs-Entwurf ist nun fertig. Die Verfassung hat manches mit andern gemein. Z. B. Das Herzogthum ist untheilbar, monarchisch-erblich, der Souverain vereinigt in sich alle Staatsgewalt und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus. Er wird mit dem 18ten Jahre mündig. Ueber die Vormundschaft sind auch besondere Anordnungen getroffen, so wie über die Erziehung der unmündigen Fürsten. Der Vormund muß ein deutscher Bundesfürst seyn.

Die Landstände haben das Recht der Zustimmung, also auch das Verweigerungsrecht bei Gesetzen über die Landesfinanzen, das Steuerwesen, die Militärpflicht, so wie bei der Gesetzgebung über das bürgerliche und peinliche Recht. Sie theilen mit der Regierung die Aufsicht über die Gerichte und wachen über deren Unabhängigkeit. Sie haben das Recht der Vorschläge, welches aber keine Initiative ist, (nämlich der Vorschlag, die Regierung möchte einen Gesetzes-Entwurf vorlegen, ist verschieden von der eigentlichen Vorlage selbst. Ein solches Recht haben die Kammern im Frankreich. Es wird die Initiative genannt). Sie können ferner die Minister anklagen. Der Regent begiebt sich des Rathes der Abolition hierbei. Abolition ist nämlich die Begnadigung vor erkannter Strafe, die Niederschlagung der Untersuchung im Gnadenwege. Das eigentliche Recht der Begnadigung, welches in diesem Falle nach der kurhessischen Verfassung nicht statt findet, ist aber nicht aufgegeben.

Für die Landstände ist das treffliche Einkammersystem vorgeschlagen. Man hofft vom Ritterstande, daß er die Zeit verstreuen und dem Vaterlande dieses Opfer bringen werde. Die Kammer soll bestehen aus 10 Abgeordneten des Ritterstandes, 10 Abgeordneten des Bauernstandes und 12 Abgeordneten der Städte, dazu sollen

noch 16 Abgeordnete aus dem Stande gewählt werden, welcher im Besiz höherer Geistesbildung ist. — Die Kammer erneuert sich alle 3 Jahre zur Hälfte. Dies ist der kurze Inhalt des neuen braunschweigischen Verfassungs-Entwurfes, dessen Verabreichung bald erfolgen wird.

**Großbritannien.** Obgleich der König das Parlament nur prorogirt hatte, so ist dieses noch auf die alte schlechte Wahlform gegründete Parlament doch zum letzten Male versammelt gewesen, indem die Auflösung nachfolgen wird. Die Prorogation war also mehr eine Höflichkeitformel.

Uebrigens wurde der König bei der Heimfahrt aus dem Parlamente, wo er stattlich in Hermelin und Königsmantel prangte, von dem Volke ausgepöbht. — Solche Aeusserungen bei solchen Gelegenheiten werden in England nicht bestraft. Der gute John Bull hat das Recht, grob zu seyn.

In der letzten Sitzung des Oberhauses hat der edle Herzog von Wellington noch einen Angriff auf das Ministerium gemacht, worin er ihm schlechte Staatswirtschaft und die Beförderung des Bürgerkrieges vorwarf. Der Graf Grey schlug aber den Angriff des Siegers von Waterloo zurück, indem er sich wegen der Verwaltung genügend vertheidigte, und dem edeln Herzog bewies, daß schon unter seiner glorreichen Leitung des Staates die Königin Donna Maria anerkannt worden seye.

Die Bewohner von Brokstone haben bei Gelegenheit der großen Aufregung wegen der Reform das Schloß des Herzogs von New-Castle dermaßen mitgenommen, daß sie einen Schaden von nicht weniger als 21,000 Pf. Sterling angerichtet haben. Das Schwurgericht zu Leicester hat sie zum Schadenersatz verurtheilt. Ist ein theurer Unmuth gewesen.

**Spanien.** Die Einmischung in Portugal wird nun wohl unterbleiben, indem der russische Hof eine Note an den Spanischen hat ergehen lassen, wornach keine Hilfe versprochen wird, wenn Spanien mit Großbritannien zerfällt.

**Portugal.** Was die Erfolge Don Pedro's bisher am meisten hinderte, war nicht die Anhänglichkeit des Volkes an den Liebling der Mönche, sondern der migueilistische Terrorismus.

Don Pedro hat von Oporto aus ein Dekret erlassen, welches 8 Tage lang in der Stadt und den ihm angefallenen Ortschaften verkündet wurde, damit sich Niemand mit Nichtwissen entschuldigen könne. Dieses Dekret nimmt das Eigenthum in Schutz, empfiehlt den Militär- und Civil-Personen, die bisher nicht in der größten Eintracht gelebt zu haben scheinen, Eintracht, als Söhnen eines Vaterlandes; es verbietet ferner den Soldaten bei strenger Strafe Eingriffe in das Eigenthum der Bürger, legt dagegen diesen die zur Kriegführung unentbehrlichen Leistungen ohne Unterschied auf, und ordnet den Einzug der erforderlichen Zuschüsse vorempfangsweise gegen Empfangscheine an.

Die Flotte, welche der Don Kronräuber, der Infant Verfassungsmörder, der Prinz Edbrecker gegen Admiral Sartorius ausschickte, ist noch nicht zurückgekommen. Seine Flotte hat mehr Leute, als die seines Bruders; dagegen hat Don Pedro die Blüthe des englischen Schiffsvolkes auf seiner Flotte.

## Das Grab von Helena.

In Meereswellen einsam  
da steht ein Inselband,  
da starb der große Kaiser  
verlassen und verbannt.

Den stillen Grabeshügel  
den drückt kein Marmelstein,  
nur arme Weiden dürfen  
des Kaisers Lorbeeren seyn.

Es wachsen helle Segel  
aus Meer und Nebelgrau,  
es kommt ein Schiff gekogen  
mit Flaggen roth, weiß, blau.

Es schauen vom Berdecke  
viel Krieger trotzig herab;  
wir wollen den Kaiser grüßen,  
den Kaiser in dem Grab!

Sie steigen im Waffenschmucke  
ans kable Felsenland,  
manch Aug ist überlossen  
manche Narbe hat gebrannt.

Sie ziehn mit Trommelflängen  
an des Kaisers stille Gruft,  
im Donner der Gewehre  
macht laut ihr Schmerz sich Luft.

Sie trinken durstig, gierig,  
aus ihres Kaisers Born,  
und kehren rück zum Schiffe  
voll Schmerz und heiligem Zorn.

Und an der Heimath Küste  
empfängt die Kunde sie schon,  
zu Schönbrunn ist gekorben,  
der zweite Napoleon!

## Bezirk Pforzheim.

### Gemeinderaths-Bekanntmachung.

[Brodtaxe.] Die Brodtaxe wird folgendermaßen regulirt:

Schwarz Brod der Laib zu 10 Lt.	muß wiegen	3 Pfund.
" " " " " 5 Lt.	muß wiegen	1 Pf. 16 Loth.
1 Paar Semmel	" 2 Lt.	11 Loth.

Pforzheim, den 27. August 1832.

Gemeinde: Rath.

## Versteigerungen:

[Verpachtung.] Das neu kultivirte Allmendstück bei der Wurmberger Straße und beim Vaterunser-Acker von ungefähr 2 Moränen wird Freitag den 31. d. M., Nachmittags 5 Uhr, auf 9 Jahre durch öffentliche Versteigerung in Pacht gegeben, und dem Pächter der diesjährige Hafer-Erwachs sogleich überlassen.

Pforzheim, den 27. August 1832.

Gemeinde-Rath.

[Anferwirthshaus-Versteigerung in Weissenstein.] Da auf dieses, unter dem 21. d. M. für 2220 fl. versteigerte Anferwirthshaus ein Nachgebot von 50 fl. geschehen ist, so wird dasselbe, welches in No. 47, 48 und 50 beschrieben ist, am Montag den 3. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Hause selbst einer nochmaligen Steigerung, vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung, ausgesetzt.

Pforzheim, den 26. August 1832.

Großherzogliches Amtsdirektorat.

Dennig.

(3) Würm. [Schäferei-Verpachtung.] Die auf Georgii d. J. bestandlos gewordene Winterschafweide wird Donnerstag den 6. September l. J. wieder auf die Zeit von Michaelis 1832 bis Georgii 1833 verpachtet werden. Der Beständer darf 150 Stück Schafe halten. Die übrigen Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden.

Würm, den 20. August 1832.

Bürgermeister Koller.

Gerichtsschreiber Böfner.

(3) [Fasdauben-Versteigerung.] Die Unterzeichneten lassen Donnerstag den 30. d. M. Nachmittags 2 Uhr:

120 Stück von 9 Fuß Länge

160 " " 8 " "

60 " " 6 " "

48 " " 5 1/2 " "

60 " " 5 " "

und

36 " " 8 " "

60 " " 6 " "

Fasdauben

Bodenstücke

gegen baare Bezahlung versteigern, wozu die Liebhaber hiermit höflichst eingeladen werden.

Pforzheim, den 20. August 1832.

E. G. Grab's Relicten.

## Privat-Anzeigen.

[Den Besuch des Zeichnungs-Unterrichts in der hiesigen deutschen Elementarschule betreffend.] Schon öfters war es der Fall, daß Kinder aus der Elementarschule, nachdem sie 2 bis 3 Monate den Zeichnungs-

terricht allda genossen hatten, auf einige Zeit wieder aussetzten, oder ganz abgingen. Bei diesen Individuen kann kein gutes Resultat erwartet werden. Dabei ist wohl der Lehrer hinlänglich entschuldigt, aber die Eltern sind nicht entschädigt.

Unstreitig gehören zur nothdürftigen Ausbildung im Zeichnen einige Jahre, und dann erst kann man ein erfreuliches Ergebnis erwarten. Gewiß auch denjenigen Kindern, die einstens nur ein einfaches Handwerk lernen und auch nicht die besten Fortschritte im Zeichnen machen, könnte es doch in manchen Stücken von großem Nutzen seyn.

Unterzeichneter findet sich daher veranlaßt, denjenigen Eltern, welche Kinder aus der Elementarschule in den Zeichnungs-Unterricht schicken wollen, den guten Rath zu geben, sie entweder einige Jahre fortwährend den Unterricht genießen zu lassen, oder nie.

Kall,

Zeichnungs-Lehrer.

III. Verzeichniß der milden Gaben für die Abgebrannten in Bauschlott:

Von früher . . . . . fl. 5. 11 fr.

Hr. D. fl. 2. Hr. A. W. S. fl. 2. 42 fr.

Von den Arbeitern einer hiesigen Biuwerie-

Fabrik fl. 3. 12 fr. Hr. M. 18 fr. Von

den Lehrlingen der Lieblich'schen Fabrik 38 fr.

fl. 8. 50 fr.

Zusammen: fl. 14. 1 fr.

[Anzeige.] Das Pfund Schweizerkäse für 16 fr. verkauft

E. P. Koller.

[Empfehlung.] Unterzeichneter bittet ein verehrliches Publikum um Zutrauen und geneigten Zuspruch in Manns- und Frauenarbeit.

Christian Mab, Schuhmachermeister, wohnhaft bei Wagner Mab.

[Fortepiano zu verkaufen.] Ein neues, tafelförmiges Fortepiano von sehr gutem Tone, 6 Oktaven Umfang und mit weißer Claviatur ist zu verkaufen. Allenfallsige Liebhaber können dasselbe täglich in Augenschein nehmen und den Preis davon erfahren bei

Knabenschullehrer Idler.

[Geldanerbieten.] fl. 250 Geld sind gegen gerichtliche Versicherung auszuleihen; wo? ist in hiesiger Buchdruckerei zu erfahren.

[Geldanerbieten.] 100 fl. liegen zum Ausleihen parat bei Mechanikus Kas.

[Geldanerbieten.] Es sind 100 fl. auszuleihen gegen gerichtliche Versicherung; wo? ist zu erfragen bei Metzger Friedrich Luz.

[Wohnung.] Bei Kübler Wagner ist der ganze untere Stock mit Stallung und Scheuer zu vermieten, der bis den 24. Oktober bezogen werden kann.



[Wohnung.] Karl Holz hat eine Wohnung in der Rauzenbach zu vermieten, die so gleich bezogen werden kann.

[Wohnung.] Zimmermeister Geisfried hat eine Wohnung zu vermieten, die nach Belieben bezogen werden kann.

[Neue Bücher etc.] Bei J. M. Ras Wittve in Pforzheim ist zu beigesezten Preisen zu haben:

Dr. Brender, Vorsichtsmaßregeln in schweren, stürmischen Krankheitszufällen vor der Ankunft des Arztes, mit Beifügung einer Krankenpflege, einiger Bemerkungen über die Wahl des Arztes und die Anweisung, demselben über die Krankheiten Bericht zu erstatten. Besonders für Geistliche und Familienväter bestimmt. brosch. 36 kr.

Dr. Brender, Ausführliche Abhandlung über die Aene, oder sicherste Heilung der Finnen und Mitfresser des Gesichtes. brosch. 36 kr.

und  $\frac{3}{4}$  ummauerter Gemüß- und Obstgarten, nebst Gartenhaus — Alles im besten Stande unterhalten. Auf dem Hause ruht die Real-Schildgerechtigkeit; solches eignet sich nicht nur zur Wirthschaft, Bierbrauerei oder irgend einem Gewerbe, sondern auch für einen Oekonom, da es an Gelegenheit zum Ankauf liegender Gründe nicht fehlet, und auch ungefähr 12 Morgen Acker und Wiesen, so wie ungefähr 200 Stück Weisfaß, schwer in Eisen gebunden, mit übernommen werden können — oder für einen Privatmann, der gesunden und freundlichen Lage des Ortes und beziehungsweise der Realitäten wegen besonders empfehlenswerth. Die Verkaufsbedingungen sind:  $\frac{1}{2}$  Angeld, der Rest in annehmbaren Zielen. Die Verkaufs-Verhandlung findet im Lokale selbst, Vormittags 10 Uhr, statt, wozu die Kauflustigen höflichst eingeladen werden.

Heinrich Massenbach.

### Bezirk Eppingen.

(2) Schluchtern, Amts Eppingen. [Versteigerung eines Wohn-Oekonomie-Gebäudes.] Unterzeichneter bringt bis Montag den 17. September aus freier Hand zum öffentlichen Verkauf: dessen Wohn-Oekonomie-Gebäude, 2 Stunden von Heilbronn, an der Hauptstraße nach Karlsruhe gelegen. Solches ist in der Fronte 88 Schuh lang, enthält 14 Piegen, meistens heizbar und tapezirt; einen Salon, 36 Schuh lang; 5 Gesinds- und Speicher-Kammern; große, helle Küche; Holzremise; ferner: sehr geräumige Fruchtböden; 3 Keller, wovon einer 64 Schuh lang und 15 Schuh hoch, aus lauter Quadersteinen gewölbt. Das Hintergebäude besteht aus Pferd- und Rindviehstallung, geräumiger Scheune, Baren, Geflügelhof, großer Waschküche mit Backofen; ein 45 Schuh langer umschlossener Hof

### Bezirk Bretten.

(1) Bretten. [Faserverkauf.] Dienstag den 4. September, Vormittags 10 Uhr, werden zu Stein aus dem dortigen herrschaftlichen Keller 5 in Eisen gebundene Fässer von 3 bis zu 6 Fuder;

46 in Holz gebundene, größtentheils neue Fuderlänge, und

sonstige Kellergeräthschaften gegen baare Zahlung verkauft.

Bretten, den 22. August 1832.

Großherzogl. Domainen-Verwaltung.  
Schmidt.

Bretten. [Anzeige.] Jakob Manz Wittve dahier hat einen noch ganz brauchbaren Wehrstuhl sammt allem Zugehör für einen Tuchmacher zu billigem Preis zu verkaufen.

Fruchtpreise in Pforzheim, Durlach, Bruchsal.				Viktualienpreise in Pforzheim.		Fleischpreise	
	d. 25. Aug.	d. 25. Aug.					
das Malter:							
Alter Kernen	13 30	11 14		Rindschmalz d. Pf. 24 kr.		Mastochsenf. d. Pf. 9 kr.	
Neuer Kernen	10 20	11 14		Schweinschm. » » 24		Rind- oder Schmal-	
Weizen		10 23		Butter » » 18		fleisch das Pf. 8 kr.	
Korn, altes				Unschlitt » » 14		Rohfleisch das Pf. —	
Korn, neues		7 20		Lichter, gez. » » 22		Kalb- oder Hammelfleisch d. Pf. 8 kr.	
Gemischte Frucht				» gegos. » » 22		Schweinef. das Pf. 9 kr.	
Gerste	5 20	6 3		Seife » » 16			
Welschkorn		10		Eyer 4 Stück . . . 4			
Haber	4 20	4 40		Grundbirnen d. Cri. 12			
das Simri:							
Erbisen							
Linzen							
Wicken							
Bohnen							

Verantwortlicher Redakteur: Joh. Niehls.

Verleger und Drucker: H. F. Katz.